

Freispruch im Mannesmann-Prozess

Das Landgericht Düsseldorf hat am 22. Juli 2004 alle Angeklagten im Mannesmann-Prozess vom Vorwurf der Untreue bzw. Beihilfe zur Untreue freigesprochen. Im Mittelpunkt des Verfahrens stand die Frage, ob sich die Aufsichtsratsmitglieder der Mannesmann AG durch die Höhe der beschlossenen Abfindungen, Sonderzahlungen und gewährten Pensionen strafbar gemacht haben. Grob umrissen ist der Untreuetatbestand erfüllt, wenn jemand die Pflicht zur Wahrung fremder Vermögensinteressen hat, diese verletzt und dabei ein Vermögensschaden entsteht. Unstreitig ist, dass Aufsichtsrat und Vorstand gegenüber den Aktionären einer Aktiengesellschaft eine Vermögensbetreuungspflicht haben. Strittig war hingegen, ob durch die Bewilligung besagter Abfindungen in Höhe von 56,6 Mio. Euro diese Vermögensbetreuungspflicht verletzt wurde. Dazu ist § 87 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG) von Bedeutung, wonach Bezüge in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Vorstandsmitglieder und der Lage der Gesellschaft stehen müssen.



Obwohl das Gericht zu dem Ergebnis kam, dass mit der Gewährung der Gelder die Angeklagten Ackermann, Funk und Zwickel gegen § 87 Abs. 1 AktG verstoßen haben, verneinte es letztlich die Strafbarkeit. Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass der Untreuetatbestand eine gravierende Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht erfordere, die Verletzung des § 87 Abs. 1 AktG aber keine solche sei. Dies ist schon fragwürdig. Im Fall der Prämie an Funk bejahte das Gericht sogar eine gravierende Pflichtverletzung, es kam jedoch zu keiner Verurteilung, weil die Angeklagten Ackermann und Zwickel in einem die Schuld ausschließenden Verbotsirrtum handelten. Zwar wehrte sich die kammervorsitzende Richterin bei der Urteilsverkündung gegen den Vorwurf der Klassenjustiz, an diesem letzten Fall wird allerdings das Bemühen um einen Freispruch sehr deutlich. Beim Vorliegen einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Tat schließt der unvermeidbare Verbotsirrtum eine Verurteilung nur deshalb aus, weil der/die TäterIn den Unrechtsgehalt der Tat nicht erkannt hat und nicht erkennen konnte. Diese Konstellation wird nur in seltenen Fällen bejaht. Gerade im Mannesmann-Prozess ist es mehr als verwunderlich, dass auf einen unvermeidbaren Verbotsirrtum erkannt wurde. Wollten doch alle Beteiligten vor der Übernahme von Mannesmann durch Vodafone sich noch schnell ein Stückchen des Kuchens sichern. Solche Handlungen dienen eindeutig der persönlichen Bereicherung. Bleibt nur festzustellen, dass Untreue auf hohem Niveau nicht als strafwürdig gilt, sondern als „großartige Leistungen“ beim Verkauf eines Unternehmens und für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Wenn das keine Klassenjustiz ist, was dann?

Lena Dammann, Hamburg

Keine Entschädigung für italienische Zwangsarbeiter



Durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 28. Juni 2004 ist wohl endgültig ausgeschlossen, dass die während des 2. Weltkrieges in Deutschland zur Zwangsarbeit eingesetzten italienischen Militärinternierten (so genannte „IMI“) eine Entschädigung erhalten. Zwei der Betroffenen haben in einem Musterverfahren mit ihren Verfassungsbeschwerden keinen Erfolg gehabt. Wie fast 600.000 weitere italienische Staatsangehörige waren beide zunächst als Kriegsgefangene nach Deutschland deportiert worden und wurden dort nach einiger Zeit als zivile Zwangsarbeiter deklariert. Der Kriegsgefangenenstatus, der ihnen gewisse Schutzrechte gewährt hätte, wurde ihnen völkerrechtswidrig verweigert. Die Behandlung dieser Gruppe von Zwangsarbeitern war durch besonders zerstörerische Lebensbedingungen gekennzeichnet, da die Italiener nach dem Sturz Mussolinis und dem Ausscheiden Italiens aus dem Bündnis mit Nazideutschland 1943 als Verräter angesehen wurden. Vor dem BVerfG hatten die beiden ehemaligen Zwangsarbeiter versucht, die Bedingungen dafür zu schaffen, dass ihnen nach 60 Jahren doch noch eine gewisse Entschädigung für die erlittenen Qualen zugestanden werden kann. Dazu wendeten sie sich gegen Bestimmungen des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (Stiftungsgesetz), denen zufolge Entschädigungen für NS-Unrecht einerseits nur noch nach diesem Gesetz beantragt werden können und das andererseits eine Entschädigung für Kriegsgefangene grundsätzlich ausschließt.

Viel zu oberflächlich hat sich das BVerfG mit dem weit gehenden Ausschluss Kriegsgefangener von den Entschädigungsleistungen durch die Stiftung befasst. Ablehnende Entscheidungen der Stiftung gegenüber den beiden italienischen Zwangsarbeitern wurden Ende des Jahres 2003 vom Berliner Oberverwaltungsgericht bestätigt. Wie schon befürchtet (vgl. Forum Recht 2004, 67) haben sich auch die Gerichte der von einem Gutachten des Berliner Völkerrechtlers Christian Tomuschat gestützten – haarsträubenden – Auffassung der Bundesregierung angeschlossen, dass die „IMI“ ihren Status als Kriegsgefangene – die völkerrechtlich zu Arbeit herangezogen werden dürfen – zu keinem Zeitpunkt verloren haben, obwohl sie faktisch nicht mehr als solche behandelt wurden.

Die dem zugrunde liegende scheinjuristische Argumentation hat nur das Ziel, die relativ große Zahl von noch lebenden italienischen ZwangsarbeiterInnen von den Stiftungsleistungen auszuschließen, um die Zahlungen nicht noch mickriger aussehen zu lassen als ohnehin schon. Das BVerfG hat hiervon in seiner Entscheidung keine Notiz genommen und damit den offensichtlich ungerechten Zustand zementiert.

Jan Gehrken, Hamburg